

BStGer BG.2011.35 vom 26. Oktober 2011

Bundesstrafgericht, 2011-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2011.35

FR: TPF BG.2011.35 du 26 octobre 2011

IT: TPF BG.2011.35 del 26 ottobre 2011

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 15

Februar 2011 wieder ab und wies auf die Möglichkeit der gerichtlichen Regelung im Sinne von Art. 40 Abs. 2 StPO hin (Gerichtsstandsakten act. 27 und 25).

Am 30. August 2011 schliesslich gelangte der Kanton Nidwalden an den Kanton Uri und bat um Verfahrensübernahme (Gerichtsstandsakten act. 31). Der Kanton Uri reagierte mit Schreiben vom 2. September 2011 und lehnte die Verfahrensübernahme ab (Gerichtsstandsakten act. 32).

C. Mit Gesuch vom 13. September 2011 gelangte der Kanton Nidwalden an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt, es sei der Kanton St. Gallen, eventualiter der Kanton Tessin, subeventualiter der Kanton Uri berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. und C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen (act. 1).

Der Kanton St. Gallen beantragt in seiner Gesuchsantwort vom 20. September 2011, auf den Antrag um Verfahrensübernahme durch den Kanton St. Gallen sei nicht einzutreten, allenfalls sei dieser abzuweisen (act. 3).

Der Kanton Tessin bestreitet in der Gesuchsantwort vom 26. September 2011 seine Zuständigkeit, weil der Kanton St. Gallen zuständig bzw. das Verfahren so weit fortgeschritten sei, dass eine Verfahrensübertragung der Prozessökonomie nicht entspreche (act. 4).

Der Kanton Uri erklärt mit Eingabe vom 29. September 2011 den Verzicht auf eine Stellungnahme (act. 5).

Mit einer Replik des Kantons Nidwalden vom 17. Oktober 2011 wurde der Schriftenwechsel abgeschlossen (act. 10).

Auf die Vorbringen der Beteiligten und die eingereichten Akten wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen hingewiesen.

- 4 -

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere

Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, hielt die I. Beschwerdekammer fest, dass im Normalfall auf die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO, welche auch im Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der Art. 393 ff. StPO Anwendung findet, verwiesen werden kann, wobei ein Abweichen von dieser Frist nur unter besonderen, vom jeweiligen Gesuchsteller zu spezifizierenden Umständen möglich ist (vgl. hierzu u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.17 vom 15. Juli 2011, E. 2.1, und BG.2011.7 vom 17. Juni 2011, E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der I. Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] – Commentario, Zurigo/San Gallo 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

1.2 Der Oberstaatsanwalt-Stellvertreter des Kantons Nidwalden ist berechtigt, den Gesuchsteller in interkantonalen Gerichtsstandkonflikten vor der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (Art. 53 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden vom 9. Juni 2010 [GerG/NW; NG 261.1]). Im Kanton St. Gallen kommt diese Befugnis dem örtlich zuständigen leitenden Staatsanwalt zu (Art. 24 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung des Kantons St. Gallen vom 3. August 2010 [EG StPO/SG; sGS 962.1]). Gleiches gilt für den Kanton Tessin für den Ministero pubblico (Art. 67 cpv. 1

- 5 -

della Legge sull'organizzazione giudiziaria del cantone di Ticino del 10 maggio 2006 [RL 3.1.1.1] i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO) und im Kanton Uri für den Oberstaatsanwalt (Art. 39a Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden des Kantons Uri vom 17. Mai 1992 [GOG; RB 2.3221] i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO).

1.3 Der Gesuchsteller hat mit den Gesuchsgegnern vor Einreichung des Gesuchs einen Meinungsaustausch durchgeführt, wobei sich keine Einigung ergab. Der Meinungsaustausch wurde mit Schreiben des Kantons Uri vom 2. September 2011 – beim Gesuchsteller am 5. September 2011 eingegangen – abgeschlossen, womit das Gesuch rechtzeitig bei der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gestellt wurde.

1.4 Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

2.

2.1 Vorweg sei erwähnt, dass dem Beschleunigungsgebot im Strafverfahren eine grosse Bedeutung zukommt, und dessen Verletzung je nach Ausmass einschneidende Folgen auch materiellrechtlicher Art, von der Reduktion des Strafmasses über das Absehen von Strafe bis hin zur Einstellung des Verfahrens, nach sich ziehen kann (WOHLERS, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, Art. 5 StPO N 12). Vorliegend führte die Untersuchungsbehörde des Gesuchstellers die Ermittlungen effizient zum Punkt, wo sie die Zuständigkeit anderer Kantone als primär einstufte (Tessin, St. Gallen, Uri), und führte mit diesen Kantonen teilweise einen mehrfachen Meinungsaustausch durch. Bezüglich der Kantone St. Gallen und Tessin war dieser Meinungsaustausch spätestens am

E. 16

Mai 2011, mit der zweiten Ablehnung durch den Kanton Tessin, abgeschlossen. Das Vorgehen des Gesuchstellers kann bis zu diesem Zeitpunkt als den Anforderungen von Art. 39 Abs. 2 StPO bezüglich Zweckmässigkeit und Effizienz der zur Bestimmung des Gerichtsstandes zu treffenden Vorkehren als genügend angesehen werden. In der Folge lassen sich den dem Gericht vorliegenden Akten bis zum 30. August 2011, dem Zeitpunkt, in welchem der Kanton Nidwalden erstmals ein Gerichtsstandsgesuch an den Kanton Uri stellte (Gerichtsstandsakten act. 31), keine Aktivitäten entnehmen. Den Eingaben des Gesuchstellers lässt sich auch nicht entnehmen, welches die Gründe waren, die zu dieser Verfahrensverzögerung von über drei Monaten führte, obwohl dieser im Schriftenwechsel des vorliegenden Verfahrens jede Gelegenheit dazu hatte, Entsprechendes auszuführen. Eine solche ungeklärte Verfahrensverzögerung kann mit dem Beschleuni-

- 6 -

gungsgebot nicht in Einklang gebracht werden; sie steht damit im Widerspruch zu Art. 39 Abs. 2 StPO.

3.

3.1 Die I. Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus. Die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber für zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (vgl. MOSER, a.a.O., Art. 38 StPO N. 2 m.w.H.; siehe auch GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Bern 2008, S. 32 f.; GALLIANI/MARCELLINI, op. cit., n. 1 e 2 ad art. 38 CPP).

3.2 Ein „anderer triftiger Grund“ kann darin bestehen, dass die mit der Sache befasste Behörde des einen Kantons nach der Ablehnung eines Verfahrensübernahmegesuchs durch die angefragte Behörde des anderen Kantons mehr als 3 Monate untätig bleibt, ist diese Untätigkeit unter dem Aspekt des Prinzips von Treu und Glauben doch als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch die über einen zu langen Zeitraum

untätig bleibende Behörde einzustufen. Nachdem vorliegenderweise die Untersuchung weitgehend abgeschlossen ist, spricht auch die Prozessökonomie für die Belassung des Verfahrens im Kanton Nidwalden.

3.3 Soll bei der Festlegung der Zuständigkeit eines bestimmten Kantons vom gesetzlichen Gerichtsstand abgewichen werden, so kann dies nur geschehen, wenn ausser dem triftigen Grund bei diesem Kanton auch ein entsprechender Anknüpfungspunkt besteht (FINGERHUTH/LIEBER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, Art. 40 StPO N. 16). Ein solcher ist vorliegend für den Kanton Nidwalden gegeben, wurde doch mindestens einer der Einbrüche dort verübt.

- 7 -

3.4 Das Gesuch ist aus diesen Gründen abzuweisen und der Gesuchsteller ist zu verpflichten, die den Beschuldigten vorgeworfenen Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

4. Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 8 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.